



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.438/3-Pr.7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Handelsvertretergesetz -  
HVertrG 1992, Entwurf,  
Stellungnahme

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
Zl.	15 - GF/19 92
Datum:	1. APR. 1992
Verf.	08. April 1992

*Kernig*  
*St. Bauer*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. März 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.438/3-Pr.7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
Bundesministerium für JustizBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.Museumstraße 7  
1070 WienBetreff:Handelsvertretergesetz -  
HVertrG 1992, Entwurf,  
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, folgende Stellungnahme zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln:

Zu § 31 des Entwurfes:

Nach der Übergangsregel des § 31 tritt das geltende Handelsvertretergesetz - mit Ausnahme der für andere Geschäftsvermittler geltenden Rechtsvorschriften - Ende 1992 außer Kraft. § 29 sowie die darin verwiesenen Bestimmungen des bisherigen Handelsvertretergesetzes bleiben in Geltung. Die Ausklammerung des Maklerrechts aus dem neuen Handelsvertretergesetz mit der von do. gegebenen Begründung, daß das Maklerrecht eine andere Regelungsmaterie betrifft - insbesondere paßt das Recht der Realitätenvermittlung kaum zur Regelungsentention des Handelsvertreterrechtes - erscheint dem ho. Ressort grundsätzlich zweckmäßig.

Im Hinblick auf die Weitergeltung des § 29 HVG und der darin verwiesenen Bestimmungen ist jedoch folgendes zu bemerken:

- 2 -

Aus konsumentenpolitischer Sicht - man denke beispielsweise an die für das Immobilienmaklerwesen regelmäßig erhobene Forderung nach einer Verbesserung der Transparenz des Angebots im Wohnungsbereich - erscheint die vorgenommene grundlegende Überarbeitung des Handelsvertreterrechtes ohne gleichzeitige Neuregelung des Maklerrechtes unbefriedigend. Zumal die Praxis zeigt, daß gerade in letzterem Bereich über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten der Gewerbeordnung (vgl. VfGH 14.10.1983, V 39/81) hinaus, das Regelungsbedürfnis groß ist. Die do. Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf äußern sich nicht dazu, wie lange der sich aus dem geltenden § 29 HVG ergebende Rechtszustand als Übergangsregelung aufrecht erhalten werden soll bzw. ob und wann eine Neuregelung im Bereich des Maklerrechtes, beispielsweise für die Immobilienmakler im heranstehenden Bundeswohngesetz, beabsichtigt ist.

Bis zu einer Lösung im o.a. Sinn sollte im Interesse der Rechtsklarheit folgendes erwogen werden.

Die Übergangsregelung des § 31 Abs. 2 bringt für ihre Geltungsdauer das Problem, daß zugleich zwei Handelsvertretergesetze (zumindest teilweise) in Geltung sind: Ein Handelsvertretergesetz 1992 und ein Handelsvertretergesetz aus dem Jahre 1921, das dem Namen nach zwar Handelsvertreterrecht zu regeln scheint, materiell aber nicht mehr auf Handelsvertreter anwendbar ist. Dies bringt eine für den Rechtsanwender im Interesse des leichteren Zuganges zum Recht und der leichteren Lesbarkeit verwirrende Situation mit sich. Es wäre daher besser, das HVG 1921 mit Ablauf des 31.12.1992 außer Kraft treten zu lassen und die in Geltung bleibenden Bestimmungen in einem Anhang zum Handelsvertretergesetz 1992 unter dem Titel " Für andere Geschäftsvermittler geltende Bestimmungen " wiederzuverlautbaren.

#### Änderung des Handelsgesetzbuches und der 4. Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich:

Das HGB i.d.g.F. zählt bei den Handelsgewerben in § 1 Abs. 2 Z.7 die Geschäfte der "Handlungsagenten"(oder der Handelsmäkler) auf.

Art.6 Nr.1 EVHGB stellt klar, daß Handlungsagenten die Handelsvertreter im Sinne des § 1 des Handelsvertretergesetzes vom 24. Juni 1921 (BGBl. Nr. 348) sind.

Es wird angeregt, die im Zuge des Handelsvertretergesetzes 1992 erforderliche Änderung des HGB und der 4. Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich als lex fugitiva in einen gesonderten Artikel in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

§ 1 Abs. 2 Z.7 HGB könnte folgenden Wortlaut haben:

"Die Geschäfte der Handelsvertreter oder der Handelsmäkler;"

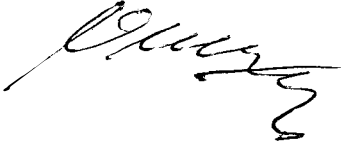
Art.6 Nr.1 EVHGB könnte in der Folge ersatzlos gestrichen werden.

Wien, am 25. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Benda', written in a cursive style.